

Verein der Freunde und Förderer der Arnoldischule e.V. (VFFA Gotha)

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Arnoldischule e.V."
2. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in 99867 Gotha, Eisenacherstr. 5. Der Gerichtsstand ist Gotha.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Programms zur Erziehung und Bildung der Schüler an der Arnoldischule (Staatliches Gymnasium Gotha)
2. Der Verein verfolgt das Ziel der Nutzung vielfältiger Möglichkeiten, um das Ansehen des Gymnasiums, die positiven Traditionen und die Qualität der Ausbildung an selbigem ständig zu erhöhen.
3. Der Verein erforscht das Leben und Wirken von Ernst Wilhelm Arnoldi (1778-1841) und leistet damit einen Beitrag zur heimatgeschichtlichen Bildung der Schüler der Arnoldischule und der Vereinsmitglieder. Dadurch auch wird seine Vorbildwirkung für Schüler und Bürger zugänglich gemacht.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach dem dafür geltenden Recht insbesondere §§ 51 ff. der Abgabeordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die Eltern der Arnoldischüler, volljährige Schüler dieser Schule, ehemalige sowie alle anderen interessierten Personen, Firmen und Institutionen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es der Satzung oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Der Ausschluss von Mitgliedern geschieht durch Beschluss des Vorstandes und wird auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 4 Strukturen und Regeln

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte
 - a. den Vorsitzenden
 - b. einen stellv. Vorsitzenden
 - c. einen Schatzmeister
 - d. einen Schriftführer
 - e. 5 Beisitzer
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen und gewinnt neue Freunde und Förderer.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit, muss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Dies muss aus der Einladung zur Mitgliederversammlung hervorgehen. Die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Vertretungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Jährlich führt er mindestens vier Sitzungen durch, an denen auch der Schulleiter teilnimmt.

Verein der Freunde und Förderer der Arnoldischule e.V. (VFFA Gotha)

SATZUNG

9. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Vereins.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, in geeigneter medialer Form, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
11. In jährlichen Mitgliederversammlungen werden die Vereinstätigkeiten eingeschätzt und Festlegungen für das folgende Jahr getroffen.
12. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
13. Die Protokolle werden an die Vorstände verschickt. Protokolle der Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht.

§ 5 Ehrungen

1. Der Vereinsvorstand vergibt maximal einmal im Jahr einen Preis für hervorragende Arbeit im Sinne der Vereinszwecke, der mit einem angemessenen Geldpreis dotiert sein kann. Die Höhe des Preises darf 2% des Vereinsvermögens nicht übersteigen. Der Titel des Preises lautet „Ehrenpreis des Fördervereins“
2. Der Vorstand kann auf Antrag den Titel eines Ehrenvorstandes vergeben. Dieser Titel ist ehrenhalber und beinhaltet keine Verpflichtungen und ist mit keinem Stimmrecht im Vorstand verbunden. Er beinhaltet keine finanziellen Zuwendungen. Der Ehrenvorstand darf an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Finanzen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis auf weiteres gültig.
2. Der Verein ist für seine erfolgreiche Tätigkeit auch auf Spenden angewiesen. Bereitschaftserklärungen nimmt der Vorstand entgegen. Nach Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt Erfurt können durch den Vorstand Spendenquittungen an Spender ausgestellt werden.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft für ihre Arbeit im Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vereins. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers vor Ende der Amtszeit ist gleich zu verfahren wie bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes. (§ 4 Abs.5)
5. Bankvollmachten erhalten- mit der Maßnahme einer jeweils von zwei Zeichnungsberechtigten vorzunehmenden Doppelunterschrift- der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Dies gilt analog auch für die Bestätigung der Spendenquittung und die Anweisung über die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an den Landkreis Gotha und darf hier nur ausschließlich für Zwecke der Bildung von Kindern zugeführt werden.
2. Beschlüsse bei Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen und nicht mit dem Eigentum seiner Mitglieder.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen beschließen die Mitgliederversammlung und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.